



## Berechnung Berufsschule – Freistellung und Anrechnung

Volljährige und minderjährige Auszubildende werden nun von Gesetzes wegen im Hinblick auf die Freistellung von der betrieblichen Ausbildung und die Anrechnung der Freistellung auf die betriebliche Ausbildungszeit gleichbehandelt.

- Auszubildende dürfen vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigt werden.
- Auszubildende sind für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen.
- Auf die betriebliche Ausbildungszeit wird ihnen die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen angerechnet.
- Volljährige Auszubildende, gleich den minderjährigen Auszubildenden, sind an einem Berufsschultag mit **mehr als fünf** Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche, von der Berufsausbildung im Betrieb freizustellen.
- Auf die betriebliche Ausbildungszeit wird ihnen die durchschnittliche tägliche Ausbildungszeit angerechnet.
- Auszubildende sind für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind, ganztägig freizustellen.
- Auf die betriebliche Ausbildungszeit wird Ihnen die Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen angerechnet.
- Auszubildende sind an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht freizustellen. (entfällt, wenn dies ein Sonntag ist)

Für Auszubildende unter 18 Jahren gilt insoweit § 9 Jugendarbeitsschutzgesetz.

### Berechnungsbeispiel

2 Schultage mit insges. 12 Unterrichtsstunden (Anrechnung mit 8 Stunden am freizustellenden Tag und 5 Stunden für den Berufsschultag mit weiterer Beschäftigungsmöglichkeit)

Ergibt **13 Zeitstunden** Anrechnung auf das wöchentliche Arbeitszeitkonto der Auszubildenden.

### Teilzeitausbildung

Für die Berufsausbildung in Teilzeit ist kein wichtiger Grund mehr erforderlich. Sie kann im Ausbildungsvertrag frei vereinbart werden, sofern beide Seiten einverstanden sind. Die Kürzung kann sich auf die tägliche oder auf die wöchentliche Ausbildungszeit beziehen. Die Ausbildungsdauer insgesamt verlängert sich entsprechend der Verkürzung, höchstens jedoch bis zum anderthalbfachen der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer in Vollzeit. Die Vergütung in Vollzeit darf bei Teilzeitausbildung maximal um den Prozentsatz der Verkürzung unterschritten werden.